

# FLÜCHTLINGE

## (erhöhte) Haftung im Transportablauf

Neben den persönlichen Schicksalen und dem menschlichen Leid, das hinter der derzeitigen Flüchtlingssituation gegeben ist, sind jedenfalls auch auf die kostenmäßigen Belastungen und weiteren Erschwernisse in der Transportbranche zu verweisen (lange Aufenthalte an den Grenzen, Kontrollen etc.).

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Haftung im Transportablauf daran festzuhalten, dass die Haftung des Frachtführers für die übernommene Ladung gegeben ist, solange die Ware sich in seiner Obhut befindet - also zwischen Übernahme und Ablieferung des Gutes. In diesem Zeitraum hat der Frachtführer Sorge zu tragen, dass die Ware nicht beschädigt wird. Diese Haftung des Frachtführers ist nur dann ausgeschlossen, wenn ein unvorhersehbares bzw. unabwendbares Ereignis vorliegt – also der Schaden auf ein solches zurückzuführen ist.

In Anbetracht der aktuellen Gegebenheiten ist es wohl nicht mehr als „unvorhersehbar“ zu werten, wenn Flüchtlinge Hecktüren öffnen und in den Laderaum springen.

Das heißt, es muss der aktuellen Situation entsprechend, der Laderaum vor derartigen Zugriffen geschützt werden – natürlich nur mit Maßnahmen, die dem Frachtführer „möglich und auch zumutbar“ sind, wie z.B. das Anbringen eines Schlosses an der Hecktür etc.

Jedenfalls müssen die Lenker auch sensibilisiert und entsprechend instruiert werden – gerade bei den hier in Frage kommenden Transportrouten – erhöhte Sorgfalt walten zu lassen, wie mehrfache Laderaumkontrolle, insbesondere vor Fahrtritt bzw. nach Pausen.

Zu beachten:

Ein Transport ohne ob genannten Sicherungsmaßnahmen kann unter Umständen eine unbeschränkte Haftung des Frachtführers zur Folge haben – siehe Art 29 CMR!!